Erläuterungen für das Ausfüllen des Meldescheins

Bitte beachten Sie folgende Erläuterungen, die Ihnen das Ausfüllen des Meldescheins erleichtern sollen:

- 1. Für jede zu meldende Person ist ein gesonderter Meldeschein zu verwenden. Personen, die derselben Familie angehören, können auf einem gemeinsamen Meldeschein gemeldet werden. Mit dem Meldeschein ist die Bestätigung des Wohnungsgebers und ein gültiges Ausweisdokument bei der Meldebehörde vorzulegen.
- 2. Der Meldeschein ist **wahrheitsgemäß** und **lückenlos** in deutlicher Schrift auszufüllen. Falls eine Frage nicht beantwortet werden muss oder eine Antwort, weil nicht zu treffend, ausfällt, tragen Sie bitte einen Strich ein. Auf Verlangen der Meldebehörde sind sonstige Unterlagen zum Nachweis der Angaben vorzulegen.
- Machen Sie bitte hier keine Eintragung. Die Gemeindekennzahl, die statistischen Zwecken dient und nicht mit der Postleitzahl identisch ist, wird von der Meldebehörde eingetragen, falls sie nicht schon in den Meldeschein eingedruckt ist.
- 4 Bitte tragen Sie nur eine Wohnung, die nicht beibehalten wird, als bisherige Wohnung ein. Ausnahmsweise ist eine Wohnung, die beibehalten wird, als bisherige Wohnung einzutragen, wenn diese nicht im Bundesgebiet liegt, der Meldepflichtige bisher nicht im Bundesgebiet gemeldet war und vorab einwilligt, diese Daten zu erheben.
- **6** Der Meldepflichtige hat bei jeder Anmeldung zu erklären, welche weiteren Wohnungen im Bundesgebiet er hat und welche Wohnung seine **Hauptwohnung** ist.

Hauptwohnung ist bei einem auf unbestimmte Zeitdauer erfolgenden Wohnungsbezug diejenige Wohnung, die im Laufe eines Jahres zeitlich überwiegend benutzt wird, ansonsten die im Bezugszeitraum zeitlich überwiegend benutzte Wohnung. Bei einem verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohner, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist dies die Wohnung, in der sich die Familie oder die Lebenspartner im Laufe eines Jahres überwiegend aufhält/aufhalten; für minderjährige Einwohner gilt die Sonderregelung des § 22 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes, nach der ihre Hauptwohnung die Hauptwohnung des Personensorgeberechtigten ist. Alleinstehende oder von ihrer Familie dauernd getrennt Lebende haben am Ort, wo sie einer Arbeit oder einer Ausbildung nachgehen, ihre Hauptwohnung, wenn sie sich dort zeitlich überwiegend aufhalten. Der Schwerpunkt der Lebensbeziehung ist für den Ort der Hauptwohnung nur dann entscheidend, wenn keine von mehreren Wohnungen die zeitlich überwiegend benutzte ist. Jede weitere als die zeitlich überwiegend benutzte Wohnung des Einwohners im Bundesgebiet ist Nebenwohnung.

- Spalte 9 (Staatsangehörigkeit/-en):
 Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sind sämtliche Staatsangehörigkeiten anzugeben.
- Spalte 10 (Anschrift vom 1. September 1939):

Diese Spalte ist nur von Personen auszufüllen, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten (ehemals unter fremder Verwaltung stehende deutsche Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, ehemalige Sowjetunion, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, ehemaliges Jugoslawien, Albanien, China) stammen.

Die Frage dient dazu, bestimmte Daten dieses Personenkreises den Suchdiensten (Zentralstelle der Heimatorts-karteien) zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu übermitteln (§ 45 Bundesmeldegesetz).

Weitere wichtige Hinweise

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen,
- 3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 Bundesmeldegesetz und § 55 Abs. 2 Bundesmeldegesetz i. V. m. § 18 Abs. 2 Meldeverordnung Baden-Württemberg von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- 1. Vor- und Familiennamen,
- 2. frühere Namen,
- 3. Geburtsdatum und Geburtsort,
- 4. Geschlecht,
- 5. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- 6. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
- 7. Übermittlungssperren nach § 50 Abs. 5 i .V. m. Abs. 2 Bundesmeldegesetz sowie Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz,
- 8. derzeitige Staatsangehörigkeiten sowie
- 9. Sterbedatum.

Erläuterungen für das Ausfüllen des Meldescheins (Fortsetzung)

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Nach § 2 Abs. 3 Baden-Württembergisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz dürfen die Meldebehörden bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, die Daten nutzen, um Ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden. Die betroffene Person hat das Recht, der Nutzung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz Auskunft über

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen,
- 3. Doktorgrad,
- 4. Anschrift sowie
- 5. Datum und Art des Jubiläums

erteilen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an das Staatsministerium Baden-Württemberg

Die Meldebehörde darf gemäß § 12 Meldeverordnung Baden-Württemberg dem Staatsministerium Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen übermitteln. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen,
- 3. Doktorgrad und
- 4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

6. Belehrung zu § 202a Strafgesetzbuch gemäß § 23 Abs. 5 Bundesmeldegesetz

Es erfolgt eine Belehrung zu § 202a des Strafgesetzbuchs für die anmeldende Person bei Anmeldung mehrerer Personen gemäß § 23 Abs. 5 Bundesmeldegesetz: "Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie berechtigt sind, die Daten aller auf dem Meldeschein eingetragenen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Der unberechtigte Empfang von Daten unter Vorspiegelung einer Berechtigung ist eine Straftat, die gemäß § 202a des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird."

- 7. Sofern Sie von Ihrem **Widerspruchsrecht** nach den **Nummern 1 bis 5** Gebrauch machen wollen, geben Sie bitte in Verbindung mit der Anmeldung oder auch zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber der Meldebehörde eine entsprechende Erklärung ab.
- 8. Beachten Sie bitte, falls Sie mehrere Wohnungen haben, dass künftig jeder Wechsel der Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitgeteilt werden muss.

Eingangsstempel	für amtliche Vermerke

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Abs. 1 Bundesmeldegesetz).

Anmeldung

Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten ist § 24 i. V. m. § 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013, BGBI. 2013, Teil 1, S. 1084 ff. in der jeweils geltenden Fassung. Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewehrt nach § 54 Abs. 2 BMG.
Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen auf Seite 1 und 2 sowie die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Ausübung von Widerspruchsrechten.

Neue Wohnung Gemeindekenn						ennza	ahl	3	Bisherige Wohnung 4						C	Gem	eindekennz	ahl 3			
Tag	Tag des Einzugs: 08.1.11.000							Nicht ausfüllen, wenn bisherige Wohnung beibehalten wird													
	Gemeinde					_						PLZ,	Gemei	nde, Bunde	sland (bei Z	'uzug a	us dem A	usland:	Sta	at angeben))
		Stuttg	art																		
Geme	eindeteil, Straße,	Hausnum	mer, -	Zusatz	z, Wohi	nungs	snumme	r				Straß	e, Hau	snummer, -	Zusatz, Wol	hnungs	nummer				
												Bei Z	uzua a	us dem Aus	land: letzte	Anschr	ift im Bur	ndesaeb	iet		
													5								
zu lfd. Nr.	Nur ausfüllen,	wenn die	unte	n aufg	jeführt	en Pe	ersonen	nebe	n der	r neu	en W	Vohnu	ıng no	ch weitere	Wohnunge	n im B	undesge	biet ha	ben.	. 6	
	PLZ, Gemeinde,	, Straße, H	ausnun	nmer																	
	Für Verheiratete	/Lebenspai	rtner, d	ie nich	t dauer	nd get	trennt leb	oen: We	elche	Woh	nung	g wird	von de	er Familie b	zw. den Ehe	-/Leben	spartneri	n vorwie	egen	d benutzt?	
	bisher: künftig:																				
	Für Minderjährige: Welche Wohnung wird von der/dem Personensorgeberechtigten vorwiegend benutzt?																				
	bisher: künftig: Für alle übrigen Personen: Welche Wohnung wird vorwiegend benutzt?																				
	bisher: künftig:																				
lfd.	Die Anmeldun																	Geschle	echt	Geburts	datum
Nr.	Familienname (g								1			Vorna	me(n) ((Rufnamen u	nterstreicher	1)		m/w/	/d	Tag Mon	at Jahr
									1									2		3	1
1																					
2																					
3																					
4																					1 .
lfd.	Geburtsort Familienstand* seit										Ort der Eheschließung/ Begründung der						Staatsangehörigkeit(en) 6				
Nr.	(Gemeinde, Kreis, falls Ausland: auch Staat angeben) Tag Monat Jahr								ahr	Lebenspartnerschaft gion											
1		4					5		6					7		8				9	
1								Ш	<u></u>		4										
2											Ц										
3																					
4									l ,		,										
zu	Anschrift am 1.	September	1939	0								** öff	entlich-ı	rechtliche Re	eligionsgesel	lschaft		ienstand	d (Sp	alte 5)	
lfd. Nr.								10										verheirat			
																	GS =	verwitwe geschied	den		
																	LV = L	Lebenspartnerschaft Lebenspartner verstorben			
		·D ·D															LA = L	_ebenspa	artne	erschaft aufge	ehoben
lfd.	Personalausweis PA = Personalaus				ausweis/	/RP =	Reisepas	s/KP =	Kinde	erreise	pass/	/PE = I	Passers	atz (Spalte 11)						
Nr.	Art	Serier	numm	er						Auss	stellu	ellungsbehörde Ausstell						ngsdatu nat Ja		gültig Tag Mon	bis at Jahr
	11		12									13						14		15	
1																		Ш	╻┃		
2																	,		, T		
3																\neg				, .	.
4																\dashv	.	.		.	
zu	Nur ausfüllen, v	wenn Eheç	gatten	(E)/Le	benspa	rtner	(LP) - be	ei Verw	vitwet	ten fri	ühere	er Ehe	egatte/L	_P - Kinder	bis zur Volle	endung	des 18. L	.ebensja	hres	K) und de	ren
lfd.	Eltern oder ges	etzliche V	ertrete	r (ges	. Vertr.)	der c	o. g. Pers	sonen eschl.	nicht	t - ode	er au	f eine	m geso Reli-	onderten Me	ldeschein -	gemeld	et werde	n.			
Nr.	ges. Vertr.	Famil	iennan	ne(n), \	Vornam	e(n)		n/w/d	Ge	eburts	burtsdatum gion** PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer										
								_		<u></u>											
										\perp											

32/42-0034-2009InV (Seite 3)

Ort, Datum

Unterschrift der/des Meldepflichtigen

Erklärung über städtische Informationen

Neue Wohnung	Gemeindekennzahl						
Tag des Einzugs:							08.1.11.000
PLZ, Gemeinde							
Stutt	gar	rt					
Gemeindeteil, Straße, Hausnu	ımme	er, -Z	usat	z, W	ohnu	ıngs	nummer

lfd.	Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Personen: Familienname (ggf. auch abweichende Geburtsnamen) Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	Geschlecht m/w/d
Nr.	1	111/W/U
1		
2		
3		
4		

Mit der Zusendung von vier kostenlosen Ausgaben des Stuttgarter Amtsblatts bin ich einverstanden.

Das Probeabo endet danach automatisch.

ig ja in nein

Unterschrift

An die Landeshauptstadt Stuttgart Abteilung Kommunikation 70161 Stuttgart